

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Freizeitentrums Münchsteinach vertreten durch den CVJM Würzburg e.V.

Wir bitten, nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis zu nehmen. Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Vertrages:

I. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Überlassung von Betten, Zimmern, Räumen des Freizeitentrums (nachfolgend „FZZ“ genannt) zur Beherbergung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen stehen. Die AGB gelten auch für alle weiteren Räume, Wand- und andere Flächen (u.a. Freiflächen), die mit dem FZZ in Zusammenhang stehen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem FZZ und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen. Der Vertrag wird rechtswirksam nach Eingang der Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner beim FZZ.
2. Ist der Vertragspartner eine politische Vereinigung, eine nichtchristliche Glaubensgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft, so ist die inhaltliche Ausrichtung der Gruppe und der Tagung bei der Buchung vom Vertragspartner dem FZZ gegenüber anzuzeigen.

III. Vertragsverpflichtungen

1. Das FZZ ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom FZZ zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise des FZZ zu zahlen. Dies gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners veranlasste Leistungen und Auslagen des FZZ an Dritte. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeiten

1. Die Preise können vom FZZ geändert werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen der Anzahl der Betten/Zimmer oder Räume, der Leistungen des FZZ oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das FZZ dem zustimmt.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl soll spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem FZZ mitgeteilt werden; sie bedarf in jedem Fall der Zustimmung des FZZ.
3. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des FZZ die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das FZZ zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das FZZ trifft selbst ein Verschulden an der Verschiebung.

V. Rechnungslegung

1. Schriftliche Rechnungen des FZZ ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnung kann auch per Email gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das FZZ berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Das FZZ ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
2. Das FZZ ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

VI. Rücktritt des Vertragspartners

1. Sofern zwischen dem FZZ und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des FZZ auszulösen. Das FZZ bestätigt den kostenfreien Rücktritt schriftlich.
2. Bei vorzeitiger Abbestellung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Buchung nach Ablauf des kostenfreien Rücktrittsrechts werden
 - a. bei Absage zwischen neun Monate bis acht Wochen vor Veranstaltungstermin 25 % der reinen Übernachtungskosten (ohne Verpflegung)
 - b. bei Absage zwischen acht Wochen und vier Wochen vor Veranstaltungstermin 50% der reinen Übernachtungskosten (ohne Verpflegung)
 - c. bei Absage zwischen vier Wochen und zwei Wochen vor Veranstaltungstermin 75% der gebuchten Leistungen oder
 - d. bei Absage von weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungstermin 100% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.Dies gilt auch bei der Reduzierung der gebuchten Betten / Teilnehmerzahl (sogenannte Teilstornierung).
3. Die gebuchten Leistungen errechnen sich aus dem Preis des FZZ für Übernachtung und Verpflegung des einzelnen Teilnehmers (Tagungspauschale) oder der vereinbarten Tagungspauschale pro Teilnehmer multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl (Gruppenpauschale).

VII. Rücktritt des Freizeitentrums

1. Wird eine vereinbarte Anzahlung oder Kaution auch nach Verstreichen einer vom FZZ gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das FZZ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Wenn bei einer Option ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist das FZZ in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Vertragspartner nach den vorgebuchten Zimmern oder Räumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des FZZ keine feste Buchung für diesen Zeitraum unmittelbar und schriftlich vornimmt.
3. Ferner ist das FZZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a. höhere Gewalt oder andere vom FZZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b. Zimmerbuchungen oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, bspw. der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;
 - c. das FZZ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des christlichen FZZ in der Öffentlichkeit gefährden kann und gegen elementare Grundsätze des christlichen Glaubens verstoßen wird oder
 - d. ein Verstoß gegen Punkt II Nummer 2 dieser AGB vorliegt.
4. Das FZZ hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VIII. Zimmer und Raumbereitstellung

1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume oder Betten/Zimmer.
2. Gebuchte Betten/Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Betten/Zimmer dem FZZ spätestens um 09.30 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das FZZ über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung von Zimmern bis 18.00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%.

IX. Nutzungsbedingungen; Hausordnung

1. Die Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Hausleitung und der beauftragten Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. Nichtfolgeleistung der Anweisungen der Weisungsbefugten des FZZ kann die sofortige Beendigung des Aufenthaltes einzelner

Teilnehmer oder der ganzen Gruppe durch die Leitung des FZZ angeordnet werden. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Vertragspartner.

2. Auf die Schließzeiten und die Einhaltung der Nachtruhe ist vom Vertragspartner zu achten. a. Aus brandschutztechnischen Gründen besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen, Flächen und Zimmern des FZZ. Polizei- und Feuerwehreinsätze sind bei einem Fehlalarm, sowie bei Verstößen gegen die Hausordnung (z.B. auch Ruhestörung) sofern dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, kostenpflichtig.

a. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Anderslautende Regelungen sind bei Bedarf mit dem FZZ zu vereinbaren.

b. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

c. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (bspw. Grillplätze, Lagerfeuerringe) erlaubt. Offenes Feuer im Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Kerzen sind in der Regel nur unter Aufsicht, in Gläsern und Gruppenräumen zulässig.

d. Für den Ersatz von Zimmerschlüsseln wird ein Kostenbeitrag erhoben.

3. Parkplätze, Freiflächen

Auf den Parkplätzen gilt die StVO. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Fahrrädern usw. auf dem Gelände des FZZ wird nicht gehaftet.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das FZZ für den Vertragspartner auf dessen schriftliche Veranlassung technische Geräte und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners.

2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte und Einrichtungen. Er stellt das FZZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.

3. Für Schäden, die dem FZZ durch vom Vertragspartner mitgebrachte Elektrogeräte (bspw. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Fön) entstehen, haftet der Vertragspartner.

4. Störungen an vom FZZ zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen (bspw. W-LAN) werden nach Möglichkeit durch das FZZ sofort beseitigt.

XI. Haftung des Freizeitentrums

1. Das FZZ haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des FZZ zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des FZZ auftreten, wird das FZZ bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, das FZZ rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Mit Blick auf Mängel an der Unterkunft gilt die Frankfurter Tabelle.

2. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste des FZZ werden mit Sorgfalt behandelt. Das FZZ übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch und gegen Entgelt des Gastes die Nachsendung derselben. Im FZZ vergessene Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt und danach entsorgt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im FZZ. Das FZZ übernimmt für Verlust, Untergang (Totalvernichtung) oder Beschädigung keine Haftung.

2. Mitgebrachte Dekorations- und Eventmaterialien (bspw. Feuerwerk) haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem FZZ abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das FZZ die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen.

XIII. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch einzelne Teilnehmer, durch die Gruppe als Ganzes, Mitarbeitende des Vertragspartners oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Unberührt bleibt das Recht des FZZ, daneben die einzelverantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

2. Das FZZ kann von dem Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (bspw. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Gruppen und Organisationen, die nicht über eine entsprechende Dachorganisation versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung eine entsprechende, zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Für die vom Vertragspartner organisierte Gruppe von Personen wie auch für die Sicherstellung von Erster Hilfe ist der Vertragspartner als Veranstalter verantwortlich.

XIV. Urheberrechtliche Forderungen

Alle vom Vertragspartner durchgeführten Musikveranstaltungen müssen von diesem vorab der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften gemeldet werden. Die Gebühren gegenüber der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften trägt der Vertragspartner. Das FZZ wird vom Vertragspartner bezüglich aller diesbezüglichen Forderungen freigestellt.

XV. Datenschutzbestimmung

Das FZZ versichert die vertrauliche Behandlung der von dem Vertragspartner angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung des Vertragsinhalts erforderlich sind. Es erteilt dem Vertragspartner auf Anfrage Auskunft, welche Daten des Vertragspartners bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Weitergabe der Daten an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des FZZ sowie des Trägers.

3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.